

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00591 vom 24. Februar 2010

ZH Verwaltungsgericht, 2010-02-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2009.00591

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00591 du 24 février 2010

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00591 del 24 febbraio 2010

Regeste

Übernahme von Transportkosten für auswärtige Schulung | Übernahme der Kosten für privaten Transport zur Schule (Stadt Zürich) Schülern, die den Schulweg aus besonderen Gründen nicht zu Fuss zurücklegen können, werden die Transportkosten ersetzt oder unentgeltliche Abonnements der Verkehrsbetriebe abgegeben (E.3.2). Einem acht Jahre alten Knaben ist es nicht zuzumuten, täglich gut zweieinhalb Stunden alleine mit Bus und Bahn unterwegs zu sein und dabei noch zwei Mal umzusteigen (E.3.4). Gemäss städtischem Transportreglement ist die Unzumutbarkeit des Schulwegs unbeachtlich, wenn sie Folge einer Zuteilung zu einem entfernter gelegenen Schulhaus ist, welche das Kind bzw. dessen Sorgeberechtigte selber zu vertreten haben (E.4.3). Bei Grundrechten, die wie Art. 19 BV Ansprüche auf staatliche Leistungen begründen, stellt der Staat keine Schranken auf, sondern nennt die Voraussetzungen, unter denen ein Anspruch gegeben ist. Die Zulässigkeit dieser Voraussetzungen ist in sinngemässer (Teil-)Anwendung von Art. 36 BV zu prüfen. Dabei ist zu beachten, dass bei der Frage der Vergütung der Transportkosten nicht der eigentliche Kernbereich der Unentgeltlichkeit des Unterrichts betroffen ist. Das Transportreglement stellt insofern nicht a priori eine Verletzung von Art. 19 BV dar. Dies gilt umso mehr, als das Transportreglement den Grundsatz von Treu und Glauben zum Ausdruck bringt (E.4.4). Vorliegend hat die Beschwerdeführerin die Zuteilung in die ausserhalb der Stadt Zürich gelegene private Sonderschule nicht selber zu vertreten. Es sind ihr deshalb die Kosten für den privaten Transport ihres Sohnes zu erstatten (E.5).

Erwägungen

E. 6.1

Die Beschwerdeführerin beantragt eine Übernahme der Transportkosten für die gesamte Dauer der auswärtigen Schulung. Dem Entscheid der Vorinstanz ist zu entnehmen, dass E offenbar nach wie vor die Tagesschule Z besucht. Nicht bekannt ist dagegen, ob dies wiederum durch die Kreisschulpflege X angeordnet worden ist; in ihrer Verfügung vom 23. August 2008 hatte sie die Sonderschulung nur bis zum 31. Juli 2009 bewilligt. Das Schul- und Sportdepartment der Stadt Zürich hatte seinerseits die Beitragsregelung sowie die Übernahme der Transportkosten ebenfalls bis zum 31. Juli 2009 befristet; ob etwas über diesen Zeitpunkt hinaus angeordnet worden ist, ist aus den Akten nicht ersichtlich.

E. 6.2

Bedeutame Teile des Sachverhalts sind insofern illiquid. Soweit die Beschwerdeführerin über das Schuljahr 2008/2009 hinaus um Übernahme der Transportkosten ersucht, ist die Sache deshalb an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen (§ 64 VRG; vgl. Kölz/ Boss-hart/Röhl, § 64 N. 3 und 6). Ob die Transportkosten weiterhin zu bezahlen sind, hängt dabei

davon ab, ob die Beschwerdegegnerin die Sonderschulung in der Tagesschule Z wiederum verfügt hat.

E. 7

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen und im Übrigen die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Das bedingt gestellte Gesuch um Akteneinsicht ist mit vorliegendem Entscheid gegenstandslos. Mehrere am Verfahren Beteiligte tragen die Kosten in der Regel entsprechend ihrem Unterliegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 VRG). Was die Übernahme der Transportkosten für das Schuljahr 2008/2009 anbelangt, obsiegt die Beschwerdeführerin. Soweit es um die Transportkosten ab Beginn des Schuljahrs 2009/2010 geht, ist die Angelegenheit an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen; bei einer Rückweisung nimmt das Verwaltungsgericht grundsätzlich einen unentschiedenen Ausgang an (vgl. etwa VGr, 21. Oktober 2009, VB.2009.00411, E. 8 Abs. 1, www.vgrzh.ch). Die Kosten von Rekurs- und Beschwerdeverfahren sind deshalb zu drei Vierteln der Beschwerdegegnerin und zu einem Viertel der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Wie schon im Rekursverfahren beantragt die Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung. Sowohl im Rekurs- wie auch im Beschwerdeverfahren kann die unterliegende Partei oder Amtsstelle zu einer angemessenen – das heisst regelmässig nicht vollen – Entschädigung für die Umtriebe der Gegenseite verpflichtet werden, sofern – wie vorliegend – die rechtsgenügende Darlegung komplizierter Sachverhalte und schwieriger Rechtsfragen besonderen Aufwand erforderte oder den Beizug eines Rechtsbeistands rechtfertigte (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG). Der Beschwerdeführerin ist deshalb für Rekurs- und Beschwerdeverfahren eine Parteientschädigung in angemessener Höhe zu entrichten. Diese beträgt 1'500 Franken.

E. 8

Soweit es um die Übernahme der Transportkosten für das Schuljahr 2008/2009 geht, kann als Rechtsmittel Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) erhoben werden. Soweit es um die Rückweisung geht, sind letztinstanzliche kantonale Rückweisungsentscheide als Vor- oder – eher – Zwischenentscheide im Sinn von Art. 93 BGG zu qualifizieren (Felix Uhlmann, Basler Kommentar, 2008, Art. 90 BGG N. 9 Abs. 2; Hansjörg Seiler/Nicolas von Werdt/Andreas Güngerich, Bundesgerichtsgesetz, Bern 2007, Art. 90 N. 9, Art. 93 N. 2; Frage offen gelassen in BGE 134 II 137 E. 1.3.3). Sie sind daher vor Bundesgericht nur direkt anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.